Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 344.) Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Vom 28sten Februar 1816.

Wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, haben bisher theils nur sehr unvollständige, theils gar keine Grundsätze bestanden, und es ist daher beschlossen worden, Jetzt, bei der definitiven Organisation der Verwaltungs-Behörden des Staats, diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen.

Zu dem Ende wird hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1. Von den Diäten.

1) Die Diäten sind lediglich als eine Vergütigung der Mehrkosten zu betrachten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verursacht, und gelten daher nur so lange, als das aufgetragene Geschäft auswärts dauert, es sey denn, das die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihrem Verhältnisse zu keinen Dienstleistungen verpflichtet ist, als in welchem Falle die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts statt finden müssen.

2) Angestellte Staatsbeamte, welche Gehalt beziehen, oder auch ohne denselben bei einer Verwaltungs-Behörde auf Beförderung arbeiten, sind verpflichtet, jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütigung auszurichten, daher auch für dieselben in solchen Fällen, wo ihnen eine auswärtige Beschäftigung angewiesen ist, die Diäten sofort aufhören, als sie an ihren Wohnungsort zurückkehren, und müssen sie dann die etwa mitgebrachten Arbeiten ex officio vollenden.

3) Offizianten, als z. B. Landräthe und Baubediente, welche für einen gewissen Bezirk angestellt sind, müssen die in ihrem Wirkungskreise vor-

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten April 1816.)

fallenden Geschäfte ohne weitere Vergütigung verrichten. Sobald indessen dergleichen Offizianten außer ihrem Bezirke einen Auftrag erhalten, muß die Diäten-Vergütigung statt finden.

4) Von Offizianten, welche wegen vermehrter Arbeiten bei Kollegien und Behörden auf eine Zeitlang angestellt werden, ist hier eigentlich nicht die Rede. Ihre Diäten werden nach Verhältniß und Brauchbarkeit von der höhern Behörde jedesmal besonders bestimmt. Bekommt aber ein solcher Diätarius einen auswärtigen Auftrag, ohne daß sein voriges Verhältniß ganz aufhört; so kann er wegen des mehreren Aufwandes auf eine billige Entschädigung Anspruch machen. Es wird in solchen Fällen als Regel angenommen, daß die Hälfte des Betrages der ihm am Orte bestimmten Diäten noch liquidirt werden kann.

5) Die Vergütigung der Diäten bleibt sich für alle Geschäfte innerhalb Landes, gleich, und dürfen also bei Verrichtungen außer dem betreffenden Departement oder dem sonstigen Wirkungskreise, nicht erhöhet werden.

6) Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche, es sey außerhalb oder innerhalb desselben, mit besonderm Aufwand oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden nach Verhältniß der Person und der sonstigen Umstände jedesmal bestimmt. Tritt aber der Fall ein, daß im Wege der gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze betreten werden muß; so können so lange, als der Aufenthalt außerhalb dauert, die gewöhnlichen Diäten um die Hälfte erhöht werden.

7) Die Bewilligung der Diäten regulirt sich nach dem Verhältniß der Personen, indem aus diesem ein höherer oder niederer anständiger Aufwand gefolgert werden muß.

Mit Rücksicht hierauf sollen nun folgende Sätze vom 1sten Januar 1816. an, zur Richtschnur dienen.

A. Bei den Ministerien.

Ein Direktor einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staats-Rath täglich	6 Rthlr.		=	Gr.
Ein vortragender Rath eines Ministerii, oder auch ein anderer Arbeiter, der die Stelle eines Raths vertritt	5	—	=	—
Der Dirigent eines Subaltern-Büreau's	3	—	=	—
Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten	2	—	=	—
Die Assistenten derselben	1	—	12	—
Kanzlisten und Kopisten	1	—	=	—
Die Kanzlei-Diener und Boten	=	—	16	—

B. Bei

B. Bei den Regierungen und in gleichem Range stehenden Kollegien.

	Rthlr.	Gr.
Ein Ober=Präsident	6	=
Ein Präsident	5	=
Ein Direktor	4	=
Ein Rath und Assessor, auch ein Referendarius wenn er für sich einen Auftrag erhält	2	=
Der Dirigent eines Subaltern=Büreau's	1	12
Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten auch Referendarien, wenn sie als Nebenpersonen erscheinen	1	8
Die Assistenten derselben	1	=
Die Kanzlisten und Kopisten	=	16
Kanzleidiener und Boten	=	12

C. In den Provinzen und Kreisen.

1. Geistliche und Schulbediente.

	Rthlr.	Gr.
a) Ein Konsistorial=, Kirchen= und Schulrath und ein Superintendent	2	=
b) Ein Professor bei einer Universität oder Direktor eines Gymnasii	2	=
c) Ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet oder demselben gleich zu achten ist	1	12
d) Ein Lehrer bei einem Gymnasio oder einer höhern Schulanstalt	1	12
e) Geringere Schullehrer und Kirchenbediente	=	16

2. Medizinal=Beamte.

	Rthlr.	Gr.
a) Ein Doktor und Kreisphysikus	2	=
b) Ein Kreischirurgus	1	=

3. Baubediente.

	Rthlr.	Gr.
a) Ein Bauinspektor und Deichinspektor	1	12
b) Ein Kondukteur	1	=
c) Ein Bühnenmeister	=	12

4. Kreis= und ländliche auch Polizei=Bediente.

	Rthlr.	Gr.
a) Ein Landrath, Kreisdirektor oder Vorsteher eines Kreises	2	=
b) Ein Kreissteuerrath	2	=
c) Ein Kreisdeputirter	2	=
d) Ein Polizeidirektor	2	=
e) Ein Polizeiinspektor	1	=

f) Ein Kreiskalkulator	1 Rthlr	=	Gr.
g) Ein Kreissekretair oder anderer Unterbediente der Kreisverwaltung	1 —	=	—
h) Ein Bote, Polizeiausreiter ꝛc.	= —	12	—
i) Ein Demainenbeamter, Gutsbesitzer ꝛc. bei Taxationen, Besichtigungen und sonstigen Aufträgen	1 —	12	—
k) Ein Schulze	= —	12	—

Kassenbeamte, wenn sie kommissarische Aufträge erhalten sollten, werden, der Rendant dem Dirigenten eines Subalternenbüreau's, der Kontrolleur, Buchhalter und Kassirer den Kalkulatoren, der Kassenschreiber und die Gehülfen den Kanzlisten gleich behandelt.

§. 2. Von den Reisekosten.

Die Reisekosten theilen sich:

1) in Fuhrkosten,
2) in Wagenmiethe und
3) in Poststations= und Trinkgelder.

Zu 1) versteht es sich von selbst, daß diejenigen Beamten, welche ein Fixum zu den Fuhrkosten erhalten, dafür innerhalb ihrer Bestimmung keine Vergütigung weiter fordern können, dagegen tritt solche mit den vollen Sätzen ein, sobald das Geschäft außer den Grenzen ihres eigentlichen Dienstes liegt.

Zur Reise mit Extrapost sollen berechtigt seyn:

A. Von den Ministerien.

Ein Direktor einer Verwaltung, auch ein Geheimer Staatsrath mit	4	Pferden
Ein vortragender Rath mit	4	—
Der Dirigent eines Subaltern=Büreau's	2	—
Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Journalisten	2	—

B. Von den Regierungen und in gleichem Range stehenden Collegien.

Ein Oberpräsident mit	4	Pferden
Ein Präsident und Direktor mit	4	—
Ein Rath und Assessor	3	—
Der Dirigent eines Subaltern=Büreau's	2	—

C. In den Provinzen und Kreisen.

1) Ein Konsistorial=, Kirchen= und Schulrath und ein Superintendent mit	3	—
2) Ein Professor bei einer Universität oder Direktor eines Gymnasii	3	—

3) Ein Geistlicher, welcher eine Prediger Stelle bekleidet, oder demselben gleich zu achten ist	3	Pferde
4) Ein Doktor und Kreisphysikus	2	—
5) Ein Kreis-Chirurgus	2	—
6) Ein Bauinspektor und Deichinspektor	2	—
7) Ein Landrath, Kreisdirektor oder Vorsteher eines Kreises mit	3	—
8) Ein Kreissteuerrath und ein Kreisdeputirter	3	—
9) Ein Polizeidirektor mit	3	—
10) Ein Polizeiinspektor	2	—
11) Ein Domainen-Beamter, Gutsbesitzer ꝛc.	2	—

Alle andere Personen müssen mit der ordinairen Post reisen, und dürfen nur auf den Seitenwegen sich besonderer Fuhren, oder, wenn diese nicht zu haben oder zu kostbar sind, oder die Sache den dazu erforderlichen Verzug nicht leidet, der Extrapost bedienen. In beiden Fällen werden regelmäßig nur 2 Pferde gut gethan, es sey denn, daß schlechte Wege oder besondere Umstände eine Ausnahme gestatten, und dieses gehörig nachgewiesen werden kann.

Um alle Weitläuftigkeiten in den Berechnungen zu vermeiden, sollen die zur Extrapost berechtigten Personen nur eine glaubhafte Bescheinigung der Entfernung beibringen, und darnach die Vergütigung auf die ihnen zustehenden Pferde erhalten, sie mögen entweder wirklich mit Extrapost oder mit eigenen Pferden oder sonstiger Gelegenheit gereis't seyn.

Zu 2) An Wagenmiethe werden vergütigt:

Bei 4	Pferden	Extrapost	täglich	16	Gr.
— 3	—	—	—	12	—
— 2	—	—	—	8	—

Die Wagenmiethe findet aber nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt, wo auf einen längern Aufenthalt mit Gewißheit nicht gerechnet werden kann. Es darf daher bei einer bleibenden kommissarischen Bestimmung oder im Fall einer Beschäftigung als Hülfsarbeiter bei einer andern Behörde, oder in einem andern interimistischen Verhältnisse die Wagenmiethe nur für die Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sey denn, daß nach Befinden eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt wird.

Zu 3) sollen bei Reisen mit Extrapost durchgehends 2 Meilen auf eine Station gerechnet, und für die Station an sogenanntem Stationsgelde, und für die kleinen Anforderungen

bei 4	Pferden	8	Gr.
— 3	—	6	—
— 2	—	4	—

so

so wie an Trinkgeld überhaupt für die Meile bei 4, 3 und 2 Pferden 4 Groschen vergütigt werden.

Alle Landeskollegien und Unterbehörden haben diese Vorschriften zu befolgen, und darnach die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen festzusetzen.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 345.) Verordnung wegen Annahme der in den Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königlichen Kassen. Vom 28sten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die in den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen der Monarchie zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, in Umlauf befindlichen verschiedenen Geldsorten, welche bisher, nach eben so verschiedenen Berechnungen ihres Werths, in Zahlung genommen und ausgegeben worden sind, haben, um dem fernern wucherlichen Agiotiren vorzubeugen, und Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben in dergleichen Geldsorten bis dahin zu erleichtern, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Courantgeld nach dem hiesigen Münzfuße bewirkt seyn wird, die Ausarbeitung eines neuen Tarifs dieser Geldsorten nothwendig gemacht.

Wir fügen solchen von Uns Selbst vollzogen, der gegenwärtigen Verordnung in der Anlage bei, und befehlen hierdurch, daß derselbe vom 1sten des kommenden Monats Mai an, in Gültigkeit treten, und von dem gedachten Tage an, die sämmtlichen darin benannten Geldsorten nur nach dem dabei bemerkten Werth bei allen Unsern Kassen in Zahlung angenommen und berechnet werden sollen, wogegen dem Handels- und Gewerbestande die etwanige Benutzung dieses Tarifs im Privatverkehr, lediglich überlassen wird.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Tarif

Tarif.

nach welchem die in den Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar kursirenden nachbenannten fremden Geldsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

		Werth in Friedr.-Wilhelmsd'or ꝛc. das Stück zu Fünf Rthl. gerechnet.			Werth in Königl. Pr. Kourantgelde nach dem Münzfuße von 1764.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Goldsorten: das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.						
1	Ein Stück von 48 Livres tournois (doppelt Schild-Louisd'or, auch Doppel-Karolin genannt) zu	11	7	—			
2	= = = 24 do. do. von 1785 an (Karolin) =	5	15	6			
3	= = = 40 Francs =	9	13	—			
4	= = = 20 do. =	4	18	6			
5	= doppelter August-, Georg- oder Karld'or =	10	—	—			
6	= einfacher do. do. do. =	5	—	—			
7	= halber do. do. do. =	2	12	—			
8	= Kurhannöverscher Goldgulden =	2	1	—			
9	= doppelter Jeromed'or =	9	21	6			
10	= einfacher do =	4	22	9			
11	= alter Louisd'or unter Louis XIV. geprägt, wenn er vollwichtig ist zu	5	—	—			
12	= Holländischer doppelter Ruyder =	6	20	6			
13	= = = einfacher do =	3	10	3			
14	= vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, österreichischer oder						
15	= = = anderer deutschen Dukaten zu	2	18	—			
16	= = = Lütticher Dukaten =	2	11	—			
17	= Brabanter Dukaten =	1	12	—			
	II. Silbersorten.						
1	Ein Stück von 6 Livres tournois, Neuer Laub- oder Kronenthaler genannt, wenn es zwei Loth wiegt . zu				1	12	6
2	= = = 3 do. do. wenn das Gepräge auf beiden Seiten sichtbar ist zu				—	18	—
3	= = = = 30 Sous =				—	9	—
4	= = = = 15 do. =				—	4	6
5	= = = = 5 Francs =				1	7	6
6	= = = = 2 do. =				—	12	6
7	= = = = 1 do. =				—	6	3
8	= = = = $\frac{1}{2}$ do. =				—	3	1
9	= Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Speciesthaler, zu 32 guten oder 48 Mariengroschen . =				1	12	—
10	= = = = = = $\frac{2}{3}$ Thaler, feiner Gulden, 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend zu				—	18	—
11	= Groß-Herzoglich-Mecklenburgsches $\frac{2}{3}$ Stück (feiner Gulden) =				—	18	—
12	= Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{3}$ Thaler feiner halber Gulden, 12 Mariengroschen geltend zu				—	9	—
13	= = = = = = Viertelgulden oder Sechs-Mariengroschen-Stück zu				—	4	6
14	= Vier-Mariengroschen-Stück oder Sechstelgulden =				—	2	10
15	= Drei-Mariengroschen-Stück =				—	2	—

		Rthlr	Gr.	Pf.
16	Ein Konventions- oder Speciesthaler, zu 32 gGr. (doppelter Konventions-Gulden) . . . . zu	1	8	6
17	= Thaler zu 24 Groschen im Zwanzig-Guldenfuß . . . . =	1	—	4
18	= halber Speciesthaler oder Konventionsgulden . . . . =	—	16	3
19	= halber Thaler oder 12 Groschen Stück, nach dem Zwanzig-Guldenfuß =	—	12	2
	Ferner Silbermünzen.			
20	Ein Viertel-Speciesthaler, halber Gulden, oder Achtgroschenstück . . . =	—	8	—
21	= Konventions-Sechsgroschenstück . . . . =	—	6	—
22	= Zwanzig-Kreuzerstück, auch Kopfstück genannt . . . . =	—	5	4
23	= Konventions-Viergroschenstück . . . . =	—	4	—
24	= = = Dreigroschenstück . . . . =	—	3	—
25	= Zehn-Kreuzerstück mit sichtbarem Gepräge . . . . =	—	2	8
	abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge, nur . . . . =	—	2	6
26	= Konventions-Zweigroschenstück . . . . =	—	2	—
27	= Brabanter † oder Kronenthaler . . . . =	1	12	—
28	= = halber Thaler . . . . =	—	18	—
29	= = viertel Thaler . . . . =	—	9	—
30	= Bergischer Thaler . . . . =	—	20	—
31	= Holländisches Dreiguldenstück . . . . =	1	15	—
32	= Holländischer Reichsthaler zu 50 Stübern . . . . =	1	8	6
33	= = = Daler zu Dreißig Stübern . . . . =	—	19	6
34	= = = Gulden zu Zwanzig Stübern . . . . =	—	13	—
35	= Seeländer-Thaler . . . . =	1	8	6
36	= Holländisches Sechs-Stüberstück . . . . =	—	3	4
	An silbernen Scheidemünzen sollen, jedoch blos zum Ausgleichen der Zahlungen in Kourant, angenommen werden.			
1	Ein silbernes Viertelfrankenstück . . . . zu	—	1	6
2	= = Zehn-Centimesstück . . . . =	—	—	6
3	= Zwei-Mariengroschenstück . . . . =	—	1	2
4	= Mariengroschen . . . . =	—	—	6
5	= doppelter Weißpfennig . . . . =	—	1	3
6	= Weißpfennig . . . . =	—	—	6
7	= halber Weißpfennig oder Sechshellerstück . . . . =	—	—	3
8	= Konventions guter Groschen, bis 1800 geprägt . . . . =	—	—	9
9	= = = halber Groschen . . . . =	—	—	4
10	= Kreuzer . . . . =	—	—	2
11	= doppelter Münsterschilling . . . . =	—	1	4
12	= einfacher . . . . =	—	—	8
13	= Bergisches Dreistüberstück . . . . =	—	—	7
14	= Aachner Dreimarkstück . . . . =	—	1	—
15	= = Zweimarkstück . . . . =	—	—	8
16	= = Einmarkstück . . . . =	—	—	4
17	= Holländisches Zweistüberstück . . . . =	—	1	—
18	= = = Einstüberstück . . . . =	—	—	6

Wo das Gepräge aller vorstehenden Geldsorten nicht sichtbar und deutlich ist, sollen sie nur nach Gewicht angenommen, und nach ihrem Feingehalt in Gold oder Silber berechnet und bezahlt werden. Berlin, den 28sten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.